



StGB

**Strafgesetzbuch
Tastoria**

1. Auflage 2026
April 2026

I. Allgemeiner Teil

§1 Keine Strafe ohne Gesetz

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (2) Die Strafe muss zum Zeitpunkt der Tatbegehung im Gesetz sowohl dem Grunde nach als auch in ihrem Strafraumen festgelegt sein.

§2 Zeitliche Geltung

- (1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.
- (2) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§3 Geltung für Inlandstaaten

Das Strafrecht von Tastoria gilt für Taten, die im Inland begangen werden. Als Inland gilt das gesamte Staatsgebiet der Republik Tastoria.

§4 Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend. eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

§5 Ort der Tat

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.
- (2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte.

§6 Amtsträger und für den Staatsdienst Verpflichtete

- (1) Amtsträger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer
 - a. gemäß §1 Staatsdienstgesetz Beamter ist oder
 - b. in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht.
- (2) Den Amtsträgern stehen Personen gleich, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind, durch die Wahrnehmung von Aufgaben bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle der öffentlichen Verwaltung.

§7 Währungseinheit und Entgelt

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a. die Währung die Tastkrone und
- b. ein Entgelt eine als Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

§8 Unternehmen und Betriebe

Unternehmen oder Betrieb im Sinne dieses Gesetzes ist jede organisierte Einheit, die über eine staatliche Gewerbe- oder eine andere solche Lizenz verfügt oder eine solche beantragt hat.

§9 Verbrechen und Vergehen

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Höchstmaß mit Geldstrafe bedroht sind.

§10 Vorsatz und Fahrlässigkeit

- (1) Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.
- (2) Vorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung eines Tatbestandes für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt.
- (3) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Fähigkeiten imstande ist.

§11 Begehung durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.
- (2) Dies gilt insbesondere für Amtsträger im Dienst (z. B. ein Polizist, der eine Straftat sieht und nicht einschreitet).
- (3) Die Strafe kann gemildert werden.

§12 Handeln für einen anderen

Handelt jemand als vertretungsberechtigtes Organ eines Unternehmens (z. B. Geschäftsführer) oder als Beauftragter für eine andere Person, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

§13 Begehung durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.
- (2) Dies gilt insbesondere für Amtsträger im Dienst (z. B. ein Polizist, der eine Straftat sieht und nicht einschreitet).
- (3) Die Strafe kann gemildert werden.

§14 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§15 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§16 Vorläufige Festnahme

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.
- (2) Die festgenommene Person ist unverzüglich der Polizei oder dem Zoll zu übergeben.
- (3) Mittelbar darf hierbei nur in dem Maße Gewalt angewendet werden, wie sie zur Festhaltung und zur Abwehr von Widerstand unbedingt erforderlich ist.

§17 Schuldfähigkeit

- (1) Schuldfähig ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Tat das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§18 Verbotsirrtum

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.
- (2) Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe gemildert werden.

§19 Strafbarkeit des Versuchs

- (1) Eine Tat wird versucht, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.
- (2) Der Versuch einer Straftat ist stets strafbar.
- (3) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.
- (4) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.

§20 Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Tat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Tat gemeinschaftlich, so wird jeder als Mittäter bestraft.
- (3) Die Strafe für Mittäter orientiert sich am gemeinsamen Tatbeitrag, wobei jeder für die gesamte Tat verantwortlich gemacht werden kann, die im Rahmen des gemeinsamen Planes lag.

§21 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer einen anderen vorsätzlich dazu bestimmt hat, eine rechtswidrige Tat zu begehen. Die Strafe für den Anstifter richtet sich nach dem Strafraum, der für die Haupttat gilt.

§22 Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter; sie ist zwingend zu mildern.

§23 Besondere persönliche Merkmale

Fehlen besondere persönliche Merkmale, welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Beteiligten (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe zwingend zu mildern.

§24 Grundlagen der Strafbemessung

- (1) Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gemeinschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:
 - a. Die Beweggründe und die Ziele des Täters,
 - b. das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 - c. die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
 - d. das Vorleben des Täters sowie
 - e. sein Verhalten nach der Tat.

§25 Strafarten

- (1) Als Hauptstrafen sind zulässig:
 - a. Geldstrafe,
 - b. Arbeitsleistung in Form von Sozialstunden,
 - c. Freiheitsstrafe,
 - d. befristeter oder dauerhafter Ausschluss vom Projekt.
- (2) Als Nebenstrafen sind zulässig:
 - a. Geldstrafe
 - b. Entzug von Lizenzen,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - d. Einziehung von Tatmitteln oder Täterträgen.

§26 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe wird in Stundensätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens fünfhundert Stundensätze.
- (2) Die Höhe eines Stundensatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei achtet das Gericht ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt. Ein Stundensatz beträgt in der Regel 8 Tasterkronen, jedoch nie weniger als 5 Tasterkronen und nie mehr als 40 Tasterkronen.
- (3) In der Entscheidung werden die Anzahl und die Höhe der Stundensätze angegeben.

§26a Geldstrafe als Nebenstrafe

Neben einer Freiheitsstrafe oder einer Anordnung von Arbeitsleistung kann eine Geldstrafe festgelegt werden, wenn der Täter durch die Tat einen finanziellen Vorteil erlangt hat oder dies zur Einwirkung auf den Täter angemessen erscheint. Seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

§27 Ableistung von Arbeitsleistung

- (1) Das Gericht kann anordnen, dass der Täter die verhängte Strafe durch gemeinnützige Arbeitsleistung abgilt.
- (2) Zwei Stundensätze einer Geldstrafe können durch eine halbe Stunde tatsächliche Arbeitsleistung ersetzt werden.
- (3) Die Arbeitsleistung wird unter Aufsicht einer staatlichen Stelle (z. B. Zoll oder Polizei) erbracht. Tritt der Täter die Arbeit schuldhaft nicht an, wird die Strafe als Geldstrafe fällig oder in Freiheitsstrafe umgewandelt.

§27a Ersatzarbeitsleistung

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt eine Ersatzarbeitsleistung. Zwei Stundensätzen entsprechen eine halbe Stunde Ersatzarbeitsleistung. Das Mindestmaß der die Geldstrafe ersetzenden Arbeitsleistung ist eine halbe Stunde.

§28 Freiheitsstrafe

- (1) Die Freiheitsstrafe besteht im Entzug der Fortbewegungsfreiheit durch Unterbringung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.
- (2) Sie wird nur verhängt, wenn eine Geldstrafe oder Arbeitsleistung zur Einwirkung auf den Täter oder zum Schutz der Rechtsordnung nicht ausreicht.
- (3) Gemäß Art. 53 der Verfassung beträgt die Dauer der Freiheitsstrafe höchstens 45 Minuten. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt 15 Minuten.
- (4) Über die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist vor Urteilsverkündung das Organisationsteam zu informieren.

§29 Entzug der Amtsfähigkeit und von Lizenzen

- (1) Das Gericht kann neben einer Hauptstrafe die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, für die restliche Dauer des Projekts aberkennen, wenn die Tat einen Missbrauch staatlicher Macht darstellt.
- (2) Bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens stehen, kann das Gericht die Gewerbe­lizenz befristet entziehen oder dauerhaft löschen.
- (3) Über den befristeten oder dauerhaften Entzug der Gewerbe­lizenz eines Unternehmens ist vor Urteilsverkündung das Organisationsteam zu informieren.

§30 Einziehung von Taterträgen

- (1) Hat der Täter durch eine rechtswidrige Tat etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Ist die Einziehung des erlangten Gegenstandes wegen dessen Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht.

§31 Einziehung von Tatmitteln

- (1) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Tat verwendet wurden oder bestimmt waren, können eingezogen werden.
- (2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören oder wenn sie nach ihrer Art und den Umständen die Sicherheit der Allgemeinheit gefährden.

§32 Verjährung

- (1) Die Verfolgung von Straftaten und die Vollstreckung von Strafen verjähren mit dem offiziellen Ende des Projekts „Schule als Staat“.
- (2) Eine Verfolgung über das Projektende hinaus ist nur zulässig, wenn die Tat eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder die Zerstörung von Schuleigentum beinhaltet, sofern das Organisationsteam oder die Schulleitung dies anordnet.

II. Besonderer Teil

1. Straftaten gegen den Staat

§33 Hochverrat

- (1) Wer es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung des Staates zu ändern oder Staatsorgane gewaltsam zu entfernen, wird mit Projektausschluss oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 30 Minuten bestraft.
- (2) Wer von einem Vorhaben oder der Ausführung eines Hochverrates zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit eintägigen Ausschluss vom Projekt, einer Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§34 Verfassungsfeindliche Sabotage und Symbole

- (1) Wer innerhalb des Staatsgebiets Symbole oder Parolen verwendet, die gegen die demokratischen Grundwerte der Verfassung von Tastoria gerichtet sind, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich staatliche Bekanntmachungen zerstört oder unkenntlich macht, um die staatliche Ordnung zu stören.

§35 Gefährdung der parlamentarischen Arbeit

Wer eine Sitzung des Parlaments oder der Regierung durch Lärm, Gewalt oder Drohung massiv stört oder verhindert, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft. In schweren Fällen kann auf befristeten Projektausschluss erkannt werden.

§36 Fortführung eines verbotenen Betriebs oder einer Vereinigung

- (1) Wer im Staatsgebiet einen Betrieb oder eine Vereinigung organisatorisch aufrechterhält oder unterstützt, deren Tätigkeit durch die Regierung oder das Staatsgericht wegen Verfassungswidrigkeit untersagt wurde, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich für eine solche Vereinigung als Werber oder Repräsentant betätigt.

§37 Nötigung von Verfassungsorganen

Wer den Präsidenten, die Regierung, das Parlament, ein Gericht oder ein anderes Verfassungsorgan rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt daran hindert, ihre Befugnisse auszuüben, wird mit Geldstrafe, Arbeitsleistung oder bei besonderer Schwere mit Freiheitsstrafe bis zu 30 Minuten bestraft.

§38 Wahlfälschung und Wählertäuschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein falsches Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer Stimmen kauft oder verkauft oder wer eine Person durch Drohung oder Täuschung an der Stimmabgabe hindert.

§39 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Verordnungen, Urteilen oder gerichtlichen Beschlüssen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen Amtsträger während seiner rechtmäßigen Diensthandlung tätlich angreift.
- (3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch, wenn der Amtsträger irrtümlich glaubt, zur Handlung befugt zu sein.

§40 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, tätlich angreift, ohne dass dieser gerade eine spezifische Diensthandlung vornimmt, wird mit Geldstrafe, Arbeitsleistung oder in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - a. den Angriff gemeinschaftlich mit anderen Beteiligten begeht oder
 - b. durch die Tat eine erhebliche Verletzung des Amtsträgers verursacht.

§41 Amtsanmaßung

Wer sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§42 Hausfriedensbruch

- (1) Wer in die Geschäftsräume eines lizenzierten Betriebes, in die Amtsräume eines staatlichen Organs, in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, oder in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag des Berechtigten verfolgt.

§43 Schwerer Hausfriedensbruch

- (1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe nicht unter 30 Minuten oder mit Arbeitsleistung bestraft.

§44 Verleitung zum Ungehorsam gegen Gesetze

Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu auffordert, eine im Staatsgebiet geltende Rechtsnorm oder eine rechtmäßige Anordnung der Staatsgewalt zu missachten, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§45 Störung öffentlicher Betriebe

Wer den Betrieb von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, dadurch verhindert oder stört, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt oder verändert, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

3. Geld- und Urkundenfälschung

§46 Geldfälschung

- (1) Wer Tastkronen in der Absicht nachmacht, dass es als echt in den Verkehr gebracht werde, oder wer echte Tastkronen in dieser Absicht verändert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 30 Minuten oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer falsches Geld beschafft, einführt oder als echt in den Verkehr bringt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe ein dauerhafter Projektausschluss. Außerdem droht eine Anzeige durch das Organisationsteam nach deutschem Recht.
- (4) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn die als Falschgeld in Umlauf gebrachte Geldmenge sehr hoch ist.
- (5) Auch der Versuch für die Inverkehrbringung hoher Falschgeldmengen wird mit einem dauerhaften Projektausschluss bestraft.

§47 Inverkehrbringen von Falschgeld

Wer Geld, das er als echt erhalten hat, als echt weitergibt, nachdem er erkannt hat, dass es falsch ist, wird mit Geldstrafe bis zur Höhe des Nennwerts des Geldes oder mit Arbeitsleistung bestraft.

§48 Urkundenfälschung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Als Urkunde gilt jede verkörperte Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§49 Fälschung von Ausweisen und Dokumenten

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einen Ausweis fälscht, eine echte Ausweiskurkunde verfälscht oder einen falschen Ausweis gebraucht, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Wer einen auf eine andere Person ausgestellten Ausweis zur Täuschung gebraucht, wird ebenso bestraft.

§50 Mittelbare Falschbeurkundung

Wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, die für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind, in amtliche Register oder Akten als bewiesen aufgenommen werden, obwohl sie nicht der Wahrheit entsprechen, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

4. Falsche Aussage und falsche Verdächtigung

§51 Falsche unvereidigte Aussage

Wer vor dem Staatsgericht oder einer anderen zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger unecht aussagt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§52 Falsche Verdächtigung

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem Amtsträger wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht verdächtigt, in der Absicht, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Verdächtigung öffentlich geäußert wird, um den Ruf der Person zu schädigen.

§53 Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder teilweise vereitelt, dass ein anderer dem Gesetz entsprechend wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterzogen wird, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die vorliegende Haupttat angedrohte Strafe.

§54 Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat gegen den Staat, einer Geldfälschung oder einer schweren Körperverletzung zu einer Zeit erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Wer die Anzeige freiwillig nachholt und dadurch die Tat verhindert wird, bleibt straffrei.

5. Straftaten gegen die Person

§55 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einem befristeten Projektausschluss bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

§56 Gefährliche Körperverletzung

Wer die Körperverletzung nach §55

- a. mittels eines hinterlistigen Überfalls oder
- b. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

begeht, wird einem dauerhaften Projektausschluss bestraft.

§57 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§58 Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm nach den Umständen zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§59 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§60 Freiheitsberaubung

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 30 Minuten oder bei einer Dauer der Freiheitsberaubung von über 5 Minuten einem befristeten Projektausschluss bestraft.
- (2) Handelt es sich um eine rechtmäßige Festnahme durch die Polizei oder den Zoll im Rahmen ihrer Befugnisse, liegt keine Straftat vor.

§61 Körperverletzung

Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat bedroht, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft. Es ist unerheblich, ob die Tat tatsächlich ausgeführt werden soll, solange die Drohung geeignet ist, das Opfer in Schrecken zu versetzen.

6. Straftaten gegen die persönliche Ehre

§62 Beleidigung

- (1) Die Beleidigung wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Eine Beleidigung ist die Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung gegenüber einer anderen Person in einer Weise, die deren Ehre verletzt.
- (3) Wird die Beleidigung auf der Stelle erwidert, so kann das Gericht beide Beleidiger oder einen von ihnen für straffrei erklären.

§63 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

§64 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen über einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

7. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§65 Verletzung des Briefgeheimnisses

- (1) Wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde öffnet, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt Kenntnis vom Inhalt einer nicht zu seiner Kenntnis bestimmten digitalen Nachricht verschafft.

§66 Verletzung des Rechts am eigenen Bild

- (1) Bildnisse einer Person dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- (2) Wer unbefugt ein Bildnis einer anderen Person in der Absicht verbreitet, diese herabzuwürdigen oder bloßzustellen, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (3) Ausgenommen sind Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

§67 Verletzung von Dienstgeheimnissen

Wer unbefugt ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter anvertraut worden ist oder zu dem er als solcher Zugang hatte, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

8. Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen

§68 Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§69 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- a. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude oder einen Geschäftsraum einbricht oder sich dort verborgen hält,
- b. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
- c. gewerbsmäßig stiehlt oder
- d. die Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzt.

In diesen Fällen kann auf Arbeitsleistung oder Freiheitsstrafe erkannt werden.

§70 Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

- (1) Wenn die Tat eine Sache von geringem Wert betrifft, wird sie nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse bejaht.
- (2) Einen geringen Wert haben in dem Sinne dieses Gesetzes Gegenstände mit einem Sachwert von unter 10 Tasterkronen sowie tatsächliche Währungseinheiten gleichen Werts.

§71 Unterschlagung

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Eine Unterschlagung liegt vor, wenn der Täter die Sache bereits in seinem Besitz hatte und sie dann behält.

§72 Raub

- (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 15 Minuten oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§73 Schwerer Raub

- (1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter 30 Minuten oder Projektausschluss ist zu erkennen, wenn der Täter beim Raub
 - a. ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

- b. die Tat als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, oder
- c. eine andere Person durch die Tat körperlich schwer misshandelt.

§74 Erpressung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Die Tat ist rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

§75 Räuberischer Diebstahl

Wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen wird und gegen eine Person Gewalt übt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§76 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§77 Computerbetrug

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§78 Erschleichen von Leistungen

- (1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, es liegt ein öffentliches Interesse vor.

§79 Untreue

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, missbraucht und

dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu pflegen hat, Nachteil zufügt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§80 Hehlerei

- (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, kauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Haupttat angedrohte Strafe.

§81 Geldwäsche

Wer Vermögensgegenstände, die aus einer rechtswidrigen Tat stammen, verbirgt, deren Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft oder das Auffinden solcher Gegenstände vereitelt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§82 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§83 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

Wer Gegenstände, die der Verehrung einer im Staat anerkannten Religionsgemeinschaft dienen, oder Grabmäler, Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, rechtswidrig beschädigt oder zerstört, wird mit Arbeitsleistung oder Freiheitsstrafe bestraft.

§83a Steuerhinterziehung und Schmuggel

- (1) Wer den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige Angaben macht und dadurch Steuern verkürzt, wird mit Geldstrafe oder mit Arbeitsleistung bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu 20 Minuten anerkannt werden.
- (3) Ein besonders schwerer Fall liegt dann vor, wenn
 - a. die den Steuern hinterzogene Summe sehr hoch ist oder
 - b. die Steuerhinterziehung eine wiederholte oder andauernde Anwendung zeigt.
- (4) Die Umgehung der Zollstellen wird mit Einziehung der Ware und Geldstrafe geahndet.

§84 Bankrott und Insolvenzverschleppung

- (1) Wer bei drohender Zahlungsunfähigkeit seines Betriebes Vermögenswerte beiseite schafft, verheimlicht oder zerstört, um sie dem Zugriff der Gläubiger oder des Staates zu entziehen, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer die Zahlungsunfähigkeit seines lizenzierten Betriebes nicht rechtzeitig beim Wirtschaftsministerium meldet.

§85 Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

- (1) Wer ohne staatliche Lizenz öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Als Glücksspiel gilt jedes Spiel, bei dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust wesentlich vom Zufall abhängt und ein Einsatz geleistet wird.

§86 Wucher

Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilskraft eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§87 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wer bei Ausschreibungen oder im freien Handel Absprachen mit Konkurrenten trifft, um Preise künstlich hochzuhalten oder den Wettbewerb auszuschalten, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

9. Gemeingefährliche Straftaten und Umweltschutz

§88 Herbeiführen einer Gefahr für die Infrastruktur

Wer die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit von Einrichtungen gefährdet, die für das Projekt lebensnotwendig sind, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§89 Gefährlicher Eingriff in den Projektverkehr

Wer die Sicherheit des Verkehrs innerhalb des Schulgebäudes dadurch beeinträchtigt, dass er Hindernisse bereitet oder Zeichen und Zeichenanlagen zerstört oder verändert, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§90 Verunreinigung des Staatsgebiets

Wer unbefugt Abfälle oder Substanzen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter im Staatsgebiet hinterlässt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§91 Unzulässiger Lärm und Störung der Ruhe

Wer ohne Genehmigung oder über das erlaubte Maß hinaus Lärm verursacht, der geeignet ist, den Staatsbetrieb oder den Geschäftsbetrieb anderer massiv zu stören, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§92 Sachbeschädigung an Natur und Dekoration

Wer Pflanzen auf dem Schulgelände oder die vom Staat oder von Betrieben angebrachte Dekoration (z. B. Flaggen, Girlanden, Werbeplakate) beschädigt oder entfernt, wird mit Arbeitsleistung bestraft.

§93 Belästigung der Allgemeinheit

Wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung unmittelbar zu stören oder die Allgemeinheit zu, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften geahndet wird.

10. Straftaten im Amt

§94 Vorteilsannahme und Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.
- (2) Handelt der Amtsträger gegen seine Dienstpflichten, kann auf Freiheitsstrafe bis zu 15 Minuten oder Arbeitsleistung erkannt werden.

§95 Vorteilsgewährung und Bestechung

Wer einem Amtsträger einen Vorteil für dessen Dienstausübung anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§96 Körperverletzung im Amt

Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung nach §55 begeht oder begehen lässt, wird mit Arbeitsleistung oder Freiheitsstrafe bestraft.

§97 Verfolgung Unschuldiger

Ein Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufen ist und absichtlich jemanden strafrechtlich verfolgt, von dem er weiß, dass er unschuldig ist, wird mit Arbeitsleistung oder Freiheitsstrafe bis zu 25 Minuten bestraft.

§98 Falschbeurkundung im Amt

Ein Amtsträger, der innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in amtliche Register falsch einträgt, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§99 Verwahrungsmisbrauch

Wer Urkunden oder Beweismittel, die sich in amtlicher Verwahrung befinden, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§100 Verletzung des Dienstgeheimnisses

Ein Amtsträger, der ein ihm anvertrautes Geheimnis oder eine Information, deren Geheimhaltung im Interesse des Staates oder eines Bürgers liegt, unbefugt offenbart und dadurch wichtige Staatsinteressen gefährdet, wird mit Geldstrafe, Arbeitsleistung oder Projektausschluss bestraft.

§101 Gebührenüberhebung

Ein Amtsträger, der Gebühren, Steuern oder andere Abgaben für den Staat erhebt, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

11. Datenschutz und Justizbehinderung

§102 Unbefugte Erhebung personenbezogener Daten

Wer sich unbefugt Zugang zu Daten verschafft, die Informationen über die Identität, den Wohnort oder die Finanzen eines Bürgers enthalten, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

§103 Missbrauch von Daten zur Diskriminierung

Wer Daten, die er rechtmäßig oder unrechtmäßig erhalten hat, dazu nutzt, um Bürger aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder politischen Überzeugung systematisch zu benachteiligen, wird mit Arbeitsleistung oder Projektausschluss bestraft.

§104 Behinderung der Justiz

Wer die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Arbeit der Polizei durch die Zerstörung von Beweismitteln oder die Bedrohung von Zeugen massiv stört, wird mit Geldstrafe oder Arbeitsleistung bestraft.

III. Schlussbestimmungen

§105 Verhältnis zur Schulordnung

Die Bestrafung nach diesem Gesetz berührt nicht die Befugnis der Schulleitung, bei Verstößen gegen die Schulordnung zusätzliche pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

§105a Verhältnis zur Deutschem Recht

Die Bestrafung nach diesem Gesetz berührt den deutschen Rechtsbereich, der bei Verstößen gegen diesen selbst auch zur Geltung kommt.

§105b Kompetenzen der Schulleitung und des Organisationsteams

Die Schulleitung sowie das SaS-Organisationsteam besitzen die Kompetenz bei dem Projekt-übergeordneten Vergehen etc. sowohl nach der Schulordnung als auch nach Deutschem Recht in eigenem Ermessen zu handeln.

§106 Unveränderbarkeit

Die Normen §28 Abs. 4 und §29 Abs. 3, §105a und §105b, §107 sowie diese Norm selbst sind unveränderlich.

§107 Ausnahmen des Rückwirkungsverbots

Abweichend von §1 Abs. 1 gelten die Bestimmungen über Wahlfälschung und Wählertäuschung rückwirkend für alle Wahlvorgänge, die seit Beginn der Projektplanung stattgefunden haben. Zeitlich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Handlungen, die nach §§37 und 38 verfolgt werden, sind vom Rückwirkungsverbot wegen der zeitlichen Lage der Wahlen ausgenommen.

§108 Inkrafttreten

Dieses Strafgesetzbuch tritt mit der Verkündung durch das Parlament und der Unterzeichnung durch das Staatsoberhaupt am 29.06.26 in Kraft.